

## Kennen Sie diese Verbesserungen für Riester-Sparer?

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) aus dem Jahr 2018 hat die gesetzlich geförderte Altersvorsorge verbessert. So wurde die Grundzulage für Riester-Sparer ab 2018 auf 175 Euro erhöht. Und es gab weitere Änderungen.

### **Kinderzulage – Anspruch hat, wer den Kindergeldbescheid erhält**

Die Kinderzulage wurde an die förmliche Festsetzung des Kindergeldes gekoppelt. Anspruch hat seit 2018 der Zulageberechtigte, an den der Kindergeldbescheid adressiert ist. Erhalten während eines Jahres zwei Personen Kindergeld, hat derjenige Anspruch, der zuerst kindergeldberechtigt war.

### **Wohn-Riester – Wohnförderung auch bei zeitweiser „Nicht-Selbstnutzung“**

Wird eine riestergeförderte Immobilie nicht mehr durch den Riester-Sparer selbst genutzt, löst das eine Steuerpflicht aus. Das Wohnförderkonto wird aufgelöst. Seit 2018 kann das Wohnförderkonto bei befristeter „Nicht-Selbstnutzung“ bestehen bleiben. Voraussetzung ist, dass

- der Riester-Sparer die Immobilie innerhalb von fünf Jahren wieder selbst nutzt
- den Anbieter oder die Zentrale Zulagenstelle über seine Absicht informiert
- mitteilt, ab wann er die Immobilie voraussichtlich wieder selbst nutzen wird.

### **Abfindung von Kleinbetragsrenten – weniger Steuer bei Auszahlung**

Wird mit dem Ersparten nur eine Kleinrente erreicht, darf der Anbieter das einmalig als Kapital auszahlen.

- Im Jahr 2019 betrifft das Kunden, bei denen zu Beginn der Auszahlungsphase der monatliche Rentenanspruch nicht höher ist als 31,15 Euro (West) bzw. 28,70 Euro (Ost).

Wenn der Riester-Sparer es rechtzeitig anmeldet, kann er den Zeitpunkt der Auszahlung selbst wählen. Die Abfindung kann dann entweder zu Beginn der Auszahlungsphase oder zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres gezahlt werden.

- Rentenabfindungen sind im Jahr der Auszahlung voll steuerpflichtig, soweit sie auf geförderten Beiträgen beruhen. Seit 2018 werden diese Einmalzahlungen ermäßigt besteuert, nach der Fünftelregelung. Einfach ausgedrückt, wird dabei angenommen, dass die Rentenabfindung nicht in einem Betrag gezahlt wird, sondern fünf Jahre lang je 1/5.

Wie viel Steuer der Einzelne letztlich zahlen muss, hängt vom persönlichen Steuersatz ab.

Oft ist auch der Zeitpunkt der Auszahlung relevant. So ist der persönliche Steuersatz als Voll-Rentner häufig geringer als im Arbeitsleben. Es kann also sinnvoll sein, den Zeitpunkt zu wählen, an dem die Jahreseinkünfte insgesamt geringer sind. Auskünfte zu speziellen Steuerfragen können Ihnen die Steuerberater und Finanzbehörden geben.

### **Grundsicherung – neuer Freibetrag schützt Riester-Rente**

Freiwillige Altersvorsorge sollte sich lohnen. Deshalb erhalten diejenigen, die dennoch auf eine Grundsicherung angewiesen sind, einen Freibetrag. Bis zu 208 Euro pro Monat bleiben nun anrechnungsfrei. Das gilt bei der Grundsicherung im Alter und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Dieser Freibetrag gilt für gesetzlich geförderte Zusatzrenten, wie die Riester-Rente. Der Freibetrag besteht aus einem Sockelbetrag und einem Zusatzbetrag für das übersteigende Einkommen aus der gesetzlich geförderten Altersvorsorge. Der Freibetrag ist begrenzt. Er orientiert sich an gesetzlichen Sozialleistungen und kann sich jährlich ändern. In 2019 sind bis zu 212 Euro anrechnungsfrei.

- Sockelbetrag: 100 Euro
- Zusatzbetrag: 30 % aus der, den Sockelbetrag übersteigenden, geförderten Zusatzrente
- Freibetragsgrenze: 212 Euro (im Jahr 2019)

#### Vereinfachte Beispielrechnung

Monatliche Riester-Rente	= 200 Euro
<b>abzgl. Sockelfreibetrag</b>	<b>= 100 Euro</b>
Rente oberhalb Sockelfreibetrag	= 100 Euro
<b>davon 30 % (Zusatzbetrag)</b>	<b>= 30 Euro</b>
<b>Sockelfreibetrag + Zusatzbetrag</b>	<b>= 130 Euro Freibetrag</b>

Im Beispiel bleiben von der monatlichen Riester-Rente 130 Euro anrechnungsfrei. 70 Euro werden auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Information gibt einen allgemeinen Überblick. Bei Fragen rufen Sie bitte unter 0341 22618 - 1069 das Servicecenter Leben Vertrag an oder Ihren Betreuer.